

RS Vwgh 2002/12/17 2001/11/0159

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

AVG §76 Abs2;

RückstandskontrollV 1998 §21;

Rechtssatz

Da davon auszugehen ist, dass die Behörde die für näher bezeichnete Untersuchungen in Rechnung gestellten Beträge jedenfalls bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht bezahlt hat, kam ein Ersatz der Kosten durch den Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 2 AVG nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110159.X01

Im RIS seit

14.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at